

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrates  
der WINCOR NIXDORF Aktiengesellschaft  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutsche Corporate Governance Kodex“**

Vorstand und Aufsichtsrat der WINCOR NIXDORF Aktiengesellschaft erklären zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutsche Corporate Governance Kodex § 161 AktG:

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der ergänzten Fassung vom 2. Juni 2005 wird bislang und bis auf Weiteres entsprochen mit den folgenden Ausnahmen:

- Die von WINCOR NIXDORF Aktiengesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat vereinbarte D&O- Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor (Ziff. 3.8 Abs. 2 DCGK).
- Die Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder erfolgen nicht individualisiert (Ziff. 4.2.4. Satz 2 DCGK).
- Bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden der Vorsitz in einem anderen Ausschuss als dem Prüfungsausschuss und die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrates nicht berücksichtigt (Ziff. 5.4.7. Abs. 1 Satz 3 DCGK).
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben einer festen keine erfolgsorientierte Vergütung (Ziff. 5.4.7. Abs. 2 Satz 1 DCGK).

Paderborn, den 30. November 2005

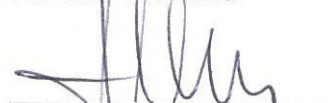
WINCOR NIXDORF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat



Johannes P. Huth  
Vorsitzender

Für den Vorstand



Karl-Heinz Stiller  
Vorsitzender